



verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

DIE SACHE MIT DEM FAIREN STEIN

In dieser Fallstudie setzen sich die Schülerinnen und Schüler am Beispiel der Produkteigenschaft „ohne ausbeuterische Kinderarbeit“ mit folgender Fragestellung auseinander: Wie kann durch politische Entscheidungen die selbstbestimmte Kaufentscheidung für jene Produkteigenschaften sichergestellt werden, die für Verbraucher am Produkt nicht erkennbar sind?

 **AUFGABE 1**

Betrachtet den euch gezeigten Gegenstand.

a) Welche Eigenschaften hat das gezeigte Produkt?

b) Sortiert die Produkteigenschaften danach, ob diese am Produkt erkennbar sind:

Erkennbar	Nicht erkennbar

 **AUFGABE 2**

Macht mindestens einen Vorschlag, wie nicht erkennbare Produkteigenschaften für den Käufer erkennbar gemacht werden könnten.

PHASE 2:
DER AUSSCHUSS KOMMT ZUSAMMEN. ERSTE SITZUNG

Ihr seid Mitglieder des Ausschusses für Soziales.
Eure Aufgabe ist es, das verbraucherpolitische Problem zu lösen. Lest euch dazu den aktuellen Gesetzesentwurf gut durch. Markiert die wichtigen Teile und klärt die unbekanntenen Begriffe.



 **AUFGABE**

Gebt in eigenen Worten die Absätze 3a, 3b und 3c wieder:

3 a)

3 b)

3 c)

PHASE 2: GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BESTATTUNGSGESETZES

Artikel 1

§ 15 des Bestattungsgesetzes vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 15 werden die folgenden Absätze angefügt:

(3 a) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 3 ist erbracht, wenn die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz hergestellt wurden. Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Regelung des Satzes 1 auf den Herstellungsprozess in weiteren Staaten auszudehnen, in denen ausreichende Anhaltspunkte bestehen, dass keine ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) stattfindet.

(3 b) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 3 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wurde, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind Bestätigungen, die von gemeinnützigen oder anderen von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen und Einrichtungen vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Einhaltung der jeweiligen Kriterien durch unangemeldete und unabhängige Kontrollen vor Ort möglich ist und tatsächlich durchgeführt wird.

(3 c) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikates nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, ist stattdessen eine Erklärung zu verlangen, in der der betroffene Händler zusichert, sich vergewissert zu haben, dass der Grabstein und die Grabeinfassung ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Kann diese Zusicherung nicht abgegeben werden, hat der Händler zu erklären, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Diese Maßnahmen sind zu erläutern und gegebenenfalls nachzuweisen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt zugegriffen am 08.05.2018, unter https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7553_D.pdf

PHASE 2: STELLUNGNAHMEN ZUM GESETZESENTWURF

JUSTIZMINISTERIUM

Das Innenministerium hat, neben einigen formaljuristischen Anmerkungen, folgende inhaltliche Änderungen angeführt.

So wird vom Ministerium empfohlen, den Begriff „fairer Handel“ zu streichen, da er andere Anforderungen als die, die in der ILO Konvention gefordert werden, beinhaltet. Zudem gäbe es keine ausreichende Konkretisierung des Begriffs.

Des Weiteren wird vom Ministerium in Frage gestellt, wie die in Absatz 3a geforderte Herkunftsbestimmung nachgewiesen werden soll. Es sollte ausdrücklich geregelt werden, wer den Nachweis zu erbringen hat und in welcher Form dies geschehen soll.

Absatz 3b geht nach Meinung des Ministeriums ins Leere, da es keine hinreichende Verkehrsauffassung gibt, welche Zertifikate als vertrauenswürdig gelten.

Die in Absatz 3c eingeräumte Möglichkeit einer Händlererklärung wird vom Justizministerium in Frage gestellt, da nicht geklärt wird, wie dies zu geschehen hat und welche Möglichkeiten dem Händler zur „Vergewisserung“ zur Verfügung stehen. Aus Sicht des Ministeriums bleibt dem Händler nur die Möglichkeit, den Produktionsprozess im Ausland selbst zu überwachen, was wirtschaftlich kaum sinnvoll möglich ist, oder auf eine Zusicherung des Produzenten oder Zwischenhändlers zu vertrauen. Diese Zusicherung kann den angestrebten Zweck des Gesetzesentwurfs aus Sicht des Ministeriums nicht erfüllen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Zulieferer einräumt, mit Produkten zu handeln, die unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit produziert werden.

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, eigenständig gekürzt, zuletzt zugegriffen am 22.05.2018 unter https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7679_D.pdf

INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Innenministerium begrüßt, dass für die Kommunen mehr Rechtssicherheit geschaffen werden soll, wenn Friedhofssatzungen nur Grabsteine und Grabfassungen zulassen wollen, welche nachweislich fair und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Dass die Kommunen nicht verpflichtet sind, dies festzulegen wird im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung begrüßt.

Das Innenministerium schließt sich der Beurteilung des Justizministeriums an und gibt die Beurteilung zur Konkretisierung der Anforderung an den Nachweis an das Sozialministerium ab.

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Der Städtetag nimmt nach ausführlichen Beratungen seines Rechts- und Verfassungsausschusses sowie der Arbeitsgemeinschaft der RechtsamtleiterInnen folgende Stellung ein:

Der Gesetzesentwurf wird ausdrücklich begrüßt, gleichzeitig aber wird ein rechtssicheres Kontrollsystem für die Kommunen gefordert. Insbesondere die Einrichtung einer Zertifizierungsstelle beim Bund bzw. beim Land wäre für diese Rechtssicherheit erforderlich. Nach Meinung des Städtetags wird der Gesetzesentwurf dieses Ziel nicht erreichen, da bisher nicht geregelt ist, was eine gesicherte Auffassung bezüglich vertrauenswürdiger Zertifikate ist.

Der Absatz 3a wäre aus Sicht des Städtetags eine denkbare Auslegung, leider gibt es nach Kenntnis des Städtetags fast keine Grabsteine, die von der Rohbearbeitung bis zum fertigen Produkt ausschließlich in der EU bearbeitet werden.

Die in Absatz 3b vorgeschlagenen Formulierungen erfüllen aus Sicht des Städtetags die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht (vgl. VGH S 383-14). Die Definition des Gesetzesentwurfs der „bewährten Zertifikate“ ist nicht sachgerecht. Der Begriff „Gemeinnützigkeit“ gibt keinerlei Aufschlüsse zur Befähigung der zertifizierenden Organisation. Zudem ist es weder einfach noch zweifelsfrei festzustellen, ob eine zertifizierende Organisation unabhängig von herstellender Industrie und Handel ist. Die genannte IGEP steht Exporteuren und Importeuren nahe und Xertifix geht auf eine Initiative von Freiburger Steinmetzen zurück.

Daher ist es aus Sicht des Städtetags erforderlich, dass eine staatliche oder staatlich beauftragte Stelle die Organisationen und ihre Verfahren prüft, überwacht und akkreditiert.

Absatz 4c ist ungeeignet, da die vorgesehene Delegation der Verantwortung auf den Händler nicht überprüfbar ist.

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt zugegriffen am 22.05.2018 unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7679_D.pdf, eigenständig gekürzt

GEMEINDETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Die grundsätzliche Zielrichtung wird vom Gemeindetag begrüßt. Er verweist auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs, dass das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit die Steinmetze unzumutbar belaste. Es sei nicht hinreichend erkennbar, welche Nachweismöglichkeiten als ausreichend gälten, zudem fehle es an einer allgemeinen Auffassung, welche der vorhandenen Zertifikate für faire Steine als vertrauenswürdig gelten könnten. Eine Anerkennung solcher Zertifikate durch staatliche Stellen gebe es nicht.

§ 15 Absatz 3a BestattG

Der in Absatz 3a festgelegte Nachweis wird vom Gemeindetag begrüßt, allerdings werden aus Sicht des Gemeindetags auf dem Markt kaum Grabsteine angeboten, die von der Rohbearbeitung bis zum fertigen Produkt ausschließlich in der EU bearbeitet wurden.

§ 15 Absatz 3b BestattG

Aus Sicht des Gemeindetags wird die Formulierung des Artikels 3b der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht gerecht, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht festzustellen sei, welche Zertifikate als vertrauenswürdig gelten können. Es ist nicht klar, welche gemeinnützigen Organisationen erfasst werden bzw. den höchstrichterlichen Anforderungen überhaupt entsprechen. Ebenso verhält es sich mit den anderen von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen. Zudem ist es auch nicht klar, wer die Einhaltung der Kriterien kontrollieren soll.

§ 15 Absatz 3c BestattG

Die im Absatz 3c vorgeschlagene Erklärung der betroffenen Händler wälzt aus Sicht des Gemeindetags die Prüfung der Erfordernisse unzumutbar auf die Händler ab. Die Rechtsprechung hat gezeigt, dass die Steinmetze in der Regel keine Möglichkeit haben, die Verarbeitungsschritte der Grabsteine nachzuvollziehen. Die Vorschrift ist zu allgemein und unbestimmt gehalten und kann damit den Voraussetzungen der Rechtsprechung nicht gerecht werden.

Zusammengefasst erscheint dem Gemeindetag Baden-Württemberg in der aktuellen Situation eine rechtssichere Ausgestaltung einer Zertifizierungsregelung kaum verlässlich möglich.

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt zugegriffen am 22.05.2018 unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7679_D.pdf, eigenständig gekürzt

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN STEINMETZE

Der Bundesverband Deutscher Steinmetze begrüßt grundsätzlich dieses Vorhaben und verweist in diesem Zusammenhang noch einmal explizit darauf, dass dieses Thema vornehmlich nicht Grabmale betrifft, sondern vielmehr die Steinproduktion für andere Bereiche, wie z.B. den Garten- und Landschaftsbau.

Nach Ansicht des Bundesverbands darf der Steinmetzbetrieb vor Ort als direkter Anbieter von Grabmalen nicht in seiner unternehmerischen Freiheit beschnitten werden und muss faire Wettbewerbsbedingungen am Markt vorfinden.

Die in § 15 (3b) vorgesehene Regelung lässt aus Sicht des Bundesverbandes hinsichtlich der Zertifikate beziehungsweise der Zertifizierungsunternehmen allerdings sehr viel Spielraum und könnte je nach Auslegung einzelne Zertifizierungsunternehmen besonders stärken.

Der Steinmetz vor Ort wäre somit gezwungen, nur Steine über diese bestimmten Zertifizierungsunternehmen zu kaufen. Das Zertifizierungsunternehmen könnte so über die Preise für das Zertifikat einen unverhältnismäßig hohen Vorteil generieren.

Der Steinmetz wäre nach Meinung des Bundesverbandes in seiner unternehmerischen Freiheit eingeschränkt und ausgewählte Zertifizierungsunternehmen hätten einen klaren Wettbewerbsvorteil. Die zusätzlich entstehenden Kosten, u.a. für eine mögliche Neu-Prüfung des Lieferanten wären dann so hoch, dass sie sich auch auf den Verkaufspreis des Steines niederschlagen und daher auch den Kunden über die Maßen belasten würden.

Eine gleichwertige Stellung von § 15 (3b) und (3c) würden unnötige juristische Auseinandersetzungen mit Friedhofsverwaltungen vermeiden.

Der Bundesverband Deutscher Steinmetze betont, dass das Steinmetzhandwerk grundsätzlich und allumfassend bereit ist, mit Zertifikaten oder mit Eigenverpflichtungen (als Betrieb oder vom Händler) nachzuweisen, dass nur Grabmale aus fairer Produktion auf die Friedhöfe in Deutschland kommen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass es nicht zu einer unzumutbaren Belastung und zu Wettbewerbsnachteilen bei der Auswahl der Steine mit den entsprechenden Zertifikaten kommt.

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt zugegriffen am 22.05.2018 unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7679_D.pdf, eigenständig gekürzt

LANDESINNUNGSVERBAND STEINMETZ- UND STEINBILDHAUERHANDWERK BW

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt aus Sicht des Landesinnungsverbands grundsätzlich eine Verbesserung und einen Fortschritt in der Sache dar.

Risiken werden dagegen für das Steinmetzhandwerk aber auch für Privatpersonen bzw. den Verbraucher in Absatz 3b gesehen. Hier wird in Frage gestellt, welche Stelle festgelegt hat, dass die in der Begründung angeführten Siegel (IGEP, Fairstone, Xertifix) die Anforderungen des Gesetzesentwurfes erfüllen bzw. welche Kriterien hier herangezogen werden.

Die Regelungen in § 15 (3b) stärken nach Ansicht des Landesinnungsverbands zunächst die Zertifizierungsorganisationen. Der Steinmetz vor Ort könnte, im Falle der Festlegung eines bestimmten Siegels durch Friedhofsträger, abhängig von den Vorgaben des Zertifizierers werden. Weiterhin werden die aus Sicht des Verbandes enormen Kosten für die Lizenzierung einer Firma und für die eingetragenen Lieferanten angeführt. Zudem müssten unter Umständen auch mehrere Siegel lizenziert werden.

Die in Absatz 3c angedachte Händlererklärung wird in der Praxis bezüglich der „Hürde der unzumutbaren Belastung“ zu reichlich Gesprächsstoff zwischen Friedhofsträger und Steinmetz führen. Eine Gleichsetzung von Absatz c und Absatz b wäre aus Sicht des Landesinnungsverbands ein gangbarer Weg, welcher gleichzeitig bürokratische Hürden sowie rechtliche Unsicherheiten abbauen würde.

Daher wäre aus Sicht des Steinmetzhandwerks die Eigenverpflichtung in Form einer Eigenerklärung insgesamt die bestmögliche Variante.

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt zugegriffen am 22.05.2018 unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7679_D.pdf, eigenständig gekürzt

**VERBAND DER DEUTSCHEN ZULIEFERINDUSTRIE FÜR DAS BESTATTUNGSGEWERBE (VDZB)
JETZT BUNDESVERBAND BESTATTUNGSBEDARF**

Die in dem Gesetzesentwurf vorgenommene Klarstellung und Präzisierung der Nachweisführung für Grabsteine und -einfassungen, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, befürwortet der VDZB grundsätzlich.

Allerdings findet nach Erachten des VDZBs in § 15 Abs. 3c eine deutliche Aufweichung hinsichtlich der Anforderungen an die Nachweispflicht statt. Es wird in Frage gestellt, ob der betroffene Händler durch die Eigenerklärung diesen Mangel beheben kann, wenn ein Zertifikat nicht im Sinne von Abs. 3b erbracht werden kann. Dazu müsste der Händler über dezidierte Kenntnisse der Arbeitsbedingungen im Herkunftsland des Grabsteins verfügen.

Nach Erachten des VDZBs wäre ein ausreichender und wirksamer Rahmen mit den Absätzen 3a und 3b geschaffen, wenn für die relevanten Herkunftsländer entsprechende Zertifikate mit ausreichender Marktabdeckung vorgelegt oder ausgestellt werden.

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt zugegriffen am 22.05.2018 unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7679_D.pdf, eigenständig gekürzt

LANDESINNUNG BESTATTUNGSGEWERBE BW

Die Landesinnung des Bestattungsgewerbes Baden-Württemberg unterstützt grundsätzlich das Bestreben.

Dennoch weist die Landesinnung auf zwei Konsequenzen hin, die eine Änderung des Bestattungsgesetzes nach sich zieht:

Die Bedeutung und Überprüfung des Zertifikats (Nachweis)

Ein Nachweis muss durch ein entsprechendes Zertifikat aus dem EWR, der Schweiz oder eine unabhängige Institution erbracht werden. Gerade diese unabhängigen Institutionen unterliegen aber keiner staatlichen oder andersartigen Kontrolle vor Ort. Hier zweifelt die Landesinnung die Überprüfbarkeit dieser Einrichtungen hinsichtlich der Transparenz und der Unabhängigkeit an.

Erhöhter Bürokratieaufwand führt zu höheren Kosten

Hier sieht die Landesinnung deutlich die Konsequenz, dass durch die Nachweiserbringung höhere Kosten auf die Endkunden, sprich die Angehörigen, zukommen. Die Kosten für die Erbringung des Zertifikats werden umgelegt. Das führt zu einer Steigerung der Kosten für den Angehörigen; dieser wird das Preis-Leistungs-Verhältnis in Bezug auf die Steinmetzkosten hinterfragen und dementsprechend entscheiden.

Die Landesinnung teilt in diesem Zusammenhang auch die Bedenken der Steinmetze, dass die Entscheidung für eine Erdbestattung mit dem Erwerb von Grabsteinen noch weiter zurückgehen wird und sich damit auch die Existenzgrundlage der Steinmetze verschärft.

Auf die Rechtsprechung zur Regelung der Voraussetzungen einer Zertifizierung in Friedhofsatzungen wird hingewiesen. Nicht ohne Bedeutung ist aus Sicht der Landesinnung auch, dass Grabmale und Rohsteine nicht nur aus Indien, sondern auch aus anderen Ländern der Dritten Welt oder Schwellenländern wie China importiert werden und dass dort ebenfalls entsprechende Kontrollen durchzuführen sind.

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt zugegriffen am 22.05.2018 unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7679_D.pdf, eigenständig gekürzt

WÜRTTEMBERGER/BADISCHER GÄRTNEREIVERBAND

Der Gesetzesentwurf wird begrüßt, bemängelt wird aber die Beschränkung auf Grabsteine und Grabeinfassungen. Nicht genannt werden Grabplatten. Daher sollte allgemeiner von Grabmalen wie in Friedhofssatzungen üblich gesprochen werden. Zudem sollten neben den in Abs. 3b erwähnten gemeinnützigen bzw. unabhängigen Organisationen und Einrichtungen auch Handwerksinnungen und Handwerkskammern Erwähnung finden.

Zu Abs. 3c sollten aus Sicht des Gärtnereiverbandes neben den Händlern auch die Hersteller zu einer Erklärung verpflichtet werden, da viele Steinmetze auch bereits bearbeitete Rohlinge zukaufen. Dies könnte mit Inschriften oder Symbolen erfolgen.

IGEP (INDO GERMAN EXPORT PROMOTION)

Die IGEP Foundation begrüßt die intendierte Zielsetzung des Gesetzesentwurfs ausdrücklich und erhofft sich eine Harmonisierung der Regelungen der Bundesländer. Es werden von der IGEP Foundation einige Klarstellungen und Ergänzungen zum Gesetzesentwurf gemacht:

1. In § 14 Absatz 3, Satz 1 wird die Verwendung des Begriffs „fairer Handel“ kritisiert, da dieser nicht eindeutig definiert wird und er sich bisher auf die Festlegung von Produktpreisen und Preiskonditionen und deren angemessener Verteilung im Arbeitsprozess bezieht. Eine Regelung von Kernarbeitsnormen, wie geregelte Arbeitszeiten oder Arbeitssicherheit, werden aus Sicht der IGEP nicht abgebildet.
2. In Absatz 3b wird die erwähnte Gemeinnützigkeit der zertifikatvergebenden Organisationen kritisiert. Aus Sicht der IGEP sollte die „[...]interne, betriebsbezogene Zielsetzung und Motivationen wirtschaftlicher Betätigung eines Unternehmens als Dienstleistung einer Überprüfung und deren Zertifizierung[...]“ nicht relevant sein sofern die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Zudem schlägt die IGEP vor, dass die Verpflichtung zu einem kurzen und regelmäßigen Inspektionsturnus aufgenommen wird.
3. Sie schließt sich der Forderung des Gemeindetags Baden-Württembergs, der Anforderung der Beifügung eines Zertifikats oder Siegels in deutscher Sprache, an.
4. Es bestehen Bedenken, dass die Eigenerklärung in Absatz 3c die geforderte Transparenz nicht gesichert erbringen kann, da aus Sicht der IGEP bisher nur in den Hauptproduktionsländern Indien, VR China und der Türkei entsprechende Nachweissysteme bestehen.

Die IGEP begrüßt ausdrücklich die Beurteilungen der Städte- und Gemeindetage Baden-Württembergs und stimmt deren Auffassungen im Wesentlichen zu.

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt zugegriffen am 22.05.2018 unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7679_D.pdf, eigenständig gekürzt

WIN=WIN GMBH (FAIRSTONE)

WIN=WIN GmbH sieht in der geplanten Novellierung des Bestattungsgesetzes eine wesentliche Verbesserung für neue Friedhofsordnungen.

Bezüglich § 15 Abs. 3b wird vorgeschlagen, dass der Nachweis der Rückverfolgbarkeit einzelner Grabsteine aus der kontrollierten Wertschöpfungskette (Produktzertifikat) in den Absatz aufgenommen wird. Zudem wird von der WIN=WIN GmbH in Frage gestellt, inwiefern die IGEP Foundation derzeit die Anforderungen des Gesetzes erfüllt. Daher wird gefordert, dass die Erwähnung bestimmter Siegel in den Einzelbegründungen des Gesetzesentwurfs gestrichen wird.

XERTIFIX

Xertifix e.V. macht einige Änderungsvorschläge:

Zu Artikel 1 § 15 Absatz 3b werden Ergänzungen vorgenommen, die vorschreiben, welche Bedingungen die zertifizierenden Organisationen erfüllen müssen:

1. Steinbrüche und Verarbeitungsbetriebe sollten wenigstens einmal pro Jahr unabhängig und unangekündigt von den Zertifizierungsstellen auf die Einhaltung der ILO-Konvention 182 kontrolliert werden.
2. Berichte über diese Kontrollen können auf Anfragen vorgelegt werden.
3. Ein Rückverfolgungssystem stellt die Lieferkette vom Händler bzw. Steinmetz bis zum Steinbruch sicher.
4. Die zertifizierenden Organisationen können anhand der Organisationsstruktur belegen, dass sie unabhängig von Industrie und Handel sind.

Zudem soll eine vom Land Baden-Württemberg beauftragte Stelle einmal jährlich die Zertifizierer prüfen und das Ergebnis veröffentlichen.

Die in Absatz 3c eingeräumte Alternative aus „unzumutbaren Belastungen“ lediglich eine Eigenerklärung abzugeben, sollte nur begründet möglich sein, da ansonsten jedem Händler die Möglichkeit eröffnet wird, sich immer auf eine Eigenerklärung zu berufen. Xertifix führt an, dass durch diese Änderungen scharf eingegrenzt werden soll, welche Vergabestellen als „Bewährt“ einzustufen sind und ein bürokratisch möglichst wenig aufwendiges Verfahren eingerichtet werden. Zudem sollte es dadurch möglich sein, dass weitere Vergabestellen von Zertifikaten später aufgenommen werden können.

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt zugegriffen am 22.05.2018 unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7679_D.pdf, eigenständig gekürzt

DACHVERBAND ENTWICKLUNGSPOLITIK

Dem Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB) nach weist der Entwurf deutliche Unzulänglichkeiten auf. Er kritisiert den sehr konkreten Bezug auf Grabsteine und Grabeinfassungen, der die Anwendung auf andere, vorherrschende Arbeiten von Kindern(Schotter) fraglich macht. Zudem sind aus Sicht des DEAB Schuldknechtschaft bzw. schuldbasierte Sklaverei sowie menschenunwürdige Arbeitsbedingungen und nicht ausbeuterische Kinderarbeit das vordringlichste Problem. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die im Entwurf gestellten Anforderungen an geeignete Zertifikate sind nicht stimmig und unklar formuliert. Die Händlererklärung bietet ein Schlupfloch und sollte, wenn überhaupt, nur unter strengen Auflagen möglich sein.

STIFTUNG WELTETHOS

Die Stiftung Weltethos begrüßt die Initiative und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass sich die Konkretisierung der Nachweispflicht in der Praxis bewähren wird. Aus Sicht der Stiftung Weltethos kann nur durch den Absatz 3b, also mit geprüften Zertifikaten, sichergestellt werden, dass Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit gehandelt und auf Friedhöfen aufgestellt werden. Die in Abs. 3c vorgeschlagene Händlererklärung scheint angesichts des Interesses der Preisoptimierung wenig verlässlich.

LANDESKIRCHEN

Die evangelischen und katholischen Landeskirchen begrüßen den Entwurf ausdrücklich und sehen keinen Änderungsbedarf oder Ergänzungsbedarf.

VERBRAUCHERZENTRALE BADEN-WÜRTTEMBERG

In ihrer Stellungnahme kritisiert die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg die fehlende Möglichkeit der Verifizierung beziehungsweise der staatlichen Kontrolle der Herkunftsangabe des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bzw. der Schweiz. Des Weiteren stuft sie die fehlende gesetzliche Regelung von Zertifikaten bzw. der Zertifizierungsstellen und die Erwähnung von bestimmten Zertifizierungsorganisationen als bedenklich ein. Aus Sicht der Verbraucherzentrale ist die Eigenerklärung eines Händlers vom Abnehmer des Steins nicht überprüfbar, daher unbrauchbar und setzt Anreize für opportunistisches Verhalten und Betrug. Des Weiteren wird kritisiert, dass eine staatliche Kontrolle der Händlererklärung vom Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist.

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt zugegriffen am 22.05.2018 unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7679_D.pdf, eigenständig gekürzt

PHASE 3: DER AUSSCHUSS KOMMT ZUSAMMEN. ZWEITE SITZUNG

Nachdem alle Stellungnahmen präsentiert und der Gesetzesentwurf vergegenwärtigt wurde, ist es Zeit, dass der Ausschuss eine Lösungsmöglichkeit erarbeitet.

Diskutiert den Fall und erarbeitet eine oder mehrere Lösungen für die verbraucherpolitische Fragestellung. Berücksichtigt dabei die vorliegenden Stellungnahmen der verschiedenen Institutionen.

Lösung 1:

Vorteile	Nachteile

Lösung 2:

Vorteile	Nachteile

Lösung 3:

Vorteile	Nachteile

PHASE 4:
DER AUSSCHUSS FASST EINEN BESCHLUSS

Der Ausschuss muss nun eine Entscheidung treffen und einen Beschluss fassen. Nutzt das Aufgabenblatt zur Darstellung eures Lösungsvorschlages. Falls ihr mehrere Lösungsmöglichkeiten habt, müsst ihr abstimmen. Die einfache Mehrheit reicht für die Annahme.

Wir, der Ausschuss für Soziales, haben folgenden Beschluss gefasst:

A. ZIELSETZUNG

Ziel des Beschlusses ist

B. WESENTLICHER INHALT

PHASE 5: DER AUSSCHUSS VERTEIDIGT SEINEN BESCHLUSS

Der Ausschuss hat nun die Aufgabe, seinen Beschluss in der Plenarsitzung des Landtags zur Diskussion zu stellen. Bereitet eure Argumente für euren Vorschlag gut vor, da eventuell kritische Fragen gestellt werden. Hilfreich ist es, sich mögliche Gegenargumente zu überlegen, um gleich eine passende Antwort parat zu haben.



EINSTIEGSBILD:
NATURWERKSTEIN



MUSTERLÖSUNG


AUFGABE 1

Betrachtet den euch gezeigten Gegenstand.

a) Welche Eigenschaften hat das gezeigte Produkt?

Rau, schwer, hart, faustgroß, kantig,...

b) Sortiert die Produkteigenschaften danach, ob diese am Produkt erkennbar sind:

Erkennbar	Nicht erkennbar
<i>Größe Farbe Gewicht Haptik</i>	<i>frei von Konservierungsstoffen bruchsicher langlebig) fair gehandelt ohne Kinderarbeit</i>


AUFGABE 2

Macht mindestens einen Vorschlag, wie nicht erkennbare Produkteigenschaften für den Käufer erkennbar gemacht werden könnten.

(Staatliche) Zertifizierungen

Produkthaftungsgesetz

Gewährleistungsrecht

Mindeststandards

Gütesiegel

MARKTVERSAGEN AUFGRUND VON INFORMATIONSSYMMETRIE

Die wirtschaftliche Selbstbestimmung von Verbrauchern setzt die Vollständigkeit aller für die Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen der am Markt angebotenen Produkte voraus. Ist diese Vollständigkeit nicht gegeben und sind die Anbieter besser über ihre Produkte und Dienstleistungen als die Verbraucher informiert, dann liegt **Informationsasymmetrie** vor. Führt diese Asymmetrie zu Kaufzurückhaltung oder zu Fehlkäufen, handelt es sich um ein Marktversagen. Somit kann der Markt seine Koordinierungsfunktion nicht erfüllen. Es werden Produkte am Markt angeboten, die dem Bedarf der Verbraucher nicht gerecht werden.

Informationsasymmetrie ist vielen Produkten aufgrund der Art ihrer Eigenschaften inhärent. Diese Produkteigenschaften können drei Kategorien zugeordnet werden. So gibt es **Sucheigenschaften**, welche die Verbraucher einem Produkt unmittelbar und vor dem Kauf ansehen können (z.B. Farbe des Steines, Beschaffenheit der Oberfläche). Dann gibt es **Erfahrungseigenschaften**, die die Verbraucher erst nach dem Kauf während des Gebrauchs feststellen können (z.B. Beständigkeit der Farbe, Abnutzung der Oberfläche). Und schließlich gibt es **Vertrauenseigenschaften**, die weder vor noch nach dem Kauf am Produkt selbst erkennbar sind (z.B. fair gehandelt, ohne Kinderarbeit produziert).

❖❖❖ **MARKTVERSAGEN AUFGRUND VON INFORMATIONSSYMMETRIE DROHT ALSO BEI PRODUKTEN, DIE ERFAHRUNGS- BZW. VERTRAUENSEIGENSCHAFTEN AUFWEISEN.**

Drohendes Marktversagen kann bei Erfahrungseigenschaften prinzipiell überwunden werden, indem bspw. Anbieter Garantien aussprechen und sich verpflichten, diese einzuhalten. Solche Garantien funktionieren, da Verbraucher das Vorhandensein der versprochenen Erfahrungseigenschaft zwar erst nach dem Kauf, aber während des Gebrauchs überprüfen können. Dies führt dazu, dass die von den Anbietern versprochenen Erfahrungseigenschaften vorliegen oder zumindest die Garantiezusage durchgesetzt werden kann.

Bei Vertrauenseigenschaften liegt der Fall aber grundsätzlich anders. Während der Garantiefall bei Vertrauenseigenschaften von Verbrauchern ohnehin nicht festgestellt werden kann, da diese ja überhaupt nicht erkennbar sind, stellen private Gütesiegel nur eine Verschiebung des Problems der Informationsasymmetrie auf eine andere Ebene dar. Verbraucher müssten jetzt in der Lage sein, die Zuverlässigkeit des privaten Gütesiegels zu erkennen. Da sie aber keinen umfassenden Einblick in die Vergabe und Umsetzung privater Gütesiegel besitzen, ist ihnen das Erkennen der Zuverlässigkeit nicht möglich. Drohendes Marktversagen kann daher bei Vertrauenseigenschaften nur durch gesetzliche Regelungen zur Kennzeichnung und Überwachung überwunden werden.

❖❖❖ **BEI VERTRAUENSEIGENSCHAFTEN HABEN GARANTIEEN UND AUCH PRIVATE GÜTESIEGEL KEINEN NUTZEN, DA VERBRAUCHER DAS VORHANDENSEIN EINER VERTRAUENSEIGENSCHAFT GRUNDSÄTZLICH NICHT FESTSTELLEN KÖNNEN.**

Quelle: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, zuletzt zugegriffen am 08.05.2018 unter <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/bildung-bw/marktversagen-am-beispiel-von-informationsasymmetrien-18277>

FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT KEHL VOM 30.11.2011 In der Fassung der Änderungssatzung vom 04.10.2012

Relevanter Auszug

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(2) Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Stahl, bruchsicheres Glas oder Hartplastik verwendet werden. Es dürfen nur Grabsteine verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Bei Steinen, die ausschließlich aus Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum stammen, reicht der Nachweis der ausschließlichen Herkunft aus diesen Ländern. Im Übrigen wird der Nachweis in der Regel durch ein vertrauenswürdigen, allgemein anerkanntes Zertifikat erbracht. Die zuständige Friedhofsverwaltung führt und aktualisiert fortlaufend ein Verzeichnis der vertrauenswürdigen Zertifikate und hält dieses zur Einsicht der Friedhofsbenutzer, die ein Grabmal aufstellen wollen, und ihrer bevollmächtigten Beauftragten bereit. Der Nachweis, dass ein Stein ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt ist, bzw. der Nachweis, dass ein Zertifikat, das in der vorgenannten Liste bisher nicht aufgeführt ist, vertrauenswürdigen ist, kann auch durch Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) geführt werden. Die Behörde ist zu eigenen Ermittlungen (§ 24 LVwVfG) nicht verpflichtet. Wird der Nachweis durch ein Zertifikat oder einen Herkunftsnachweis geführt, ist eine schriftliche Versicherung des Lieferanten des fertigen und individualisierten Grabsteins vorzulegen, dass die Herkunft des verwendeten Steins dem Zertifikat bzw. dem Herkunftsnachweis entspricht. Die Friedhofsverwaltung kann die Übereinstimmung der Herkunft der Steins mit dem vorgelegten Zertifikat oder die Herkunft des Steins aus dem Europäischen Wirtschaftsraum jederzeit, auch nachträglich, auch durch Entnahme und Untersuchung einer Probe an verdeckter Stelle, nachprüfen. Ergibt sich dabei, dass die Herkunft des Steins nicht dem Zertifikat entspricht oder dass dieser nicht ausschließlich aus dem Europäischen Wirtschaftsraum stammt, kann die Beseitigung des Steins verlangt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich sonst nachträglich ergibt, dass der Stein nicht ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt ist.

Quelle: Stadt Kehl, „zitiert in VGH Baden-Württemberg · Urteil vom 29.04. 2014 · Az. 1 S 1458/12“, zuletzt zugegriffen am 08.05.2018 unter http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&Datum=2014-4&nr=18106&pos=1&anz=23

FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT KEHL VOM 26.07.2016 In der Fassung der Änderungssatzung vom 30.11.2016

Keine Ausführung zu Kinderarbeit im § 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften oder anderen Paragraphen mehr enthalten.

Quelle: Stadt Kehl, zuletzt zugegriffen am 07.05.2018 unter <https://www.kehl.de/media-stadt/docs/ortsrecht/friedhofssatzung.pdf>

FRIEDHOFSSATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART

Vom 21. November 2013

Tritt am 1.3.2014 in Kraft

Relevanter Auszug

§ 29 Verbot von Materialien und Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit**§ 29 Verbot von Materialien und Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

- (1) Es dürfen nur Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind.
- (2) Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikat einer anerkannten Organisation nachzuweisen, dass diese Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart, „zitiert in VGH Baden-Württemberg · Urteil vom 21.05.2015 · Az. 1 S 383-14“, zuletzt zugegriffen am 08.05.2018 unter

http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&id=91764fb444e2b1bd75a6cdba3b5c3aa3&nr=19445&pos=0&anz=1

FRIEDHOFSsatzung DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART

Vom 20. Oktober 2016
Tritt am 1.12.2016 in Kraft

Relevanter Auszug

§ 29 Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

§ 29 Verbot von Materialien und Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Die Landeshauptstadt Stuttgart fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Sie empfiehlt daher allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden, von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit freiwillig Abstand zu nehmen. Ferner begrüßt sie ausdrücklich diesem Gedanken folgende freiwillige Maßnahmen der Gewerbetreibenden und erklärt ihre Bereitschaft, insbesondere die Grabnutzungsberechtigten, über die aktuellen Möglichkeiten zur Förderung des o.g. Übereinkommens zu informieren.

Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart, zuletzt zugegriffen am 07.05.2018 unter <https://www.stuttgart.de/friedhofssatzung>

CHRONOLOGIE DER EREIGNISSE

- 1970** Erlass Bestattungsgesetz Baden-Württemberg
- 1999** In Kraft treten der Konvention 182 (ILO) zu ausbeuterischer Kinderarbeit
- 2012** Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (Berücksichtigung ILO 182 durch die Möglichkeit von Verboten, Drucksache 15 / 1648)
- 2012** Änderung Friedhofssatzung Kehl vom 30.11.2011
- 2013** Änderung Friedhofssatzung Stuttgart vom 21. November 2013
- 2014** Klage Steinmetzbetriebe
- 2014** Urteil VGH Mannheim zur Friedhofssatzung Kehl (1- S 1458/12)
- 2015** Urteil VGH Mannheim zur Friedhofssatzung Stuttgart (S 383-14)
- 2015** Gesetzesentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (Drucksache 15/7553)
- 2015** Eingeholte Stellungnahmen Landtag (Drucksache 15/7679), Stellungnahme Verbraucherzentrale Baden-Württemberg
- Heute** Beginn Fallstudie

AUFLISTUNG ORIGINALDOKUMENTE MIT LINKS

VGH URTEILE

29.04.2014 - 1- S 1458/12 (Stadt Kehl)

Quelle: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, zuletzt Zugriff am 08.05.2018 unter http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&Datum=2014-4&nr=18106&pos=1&anz=23

21.05.2015 – 1 S 383-14 (Stadt Stuttgart)

Quelle: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, zuletzt Zugriff am 08.05.2018 unter http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&id=91764fb444e2b1bd75a6cdba3b5c3aa3&nr=19445&pos=0&anz=1

FRIEDHOFSSATZUNGEN

Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart

Vom 21. November 2013

Tritt am 1.3.2014 in Kraft

Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart, „zitiert in VGH Baden-Württemberg · Urteil vom 21.05.2015 · Az. 1 S 383-14“, zuletzt Zugriff am 08.05.2018 unter

http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&id=91764fb444e2b1bd75a6cdba3b5c3aa3&nr=19445&pos=0&anz=1

Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart

Vom 20. Oktober 2016

Tritt am 1.12.2016 in Kraft

Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart, zuletzt Zugriff am 07.05.2018 unter <https://www.stuttgart.de/friedhofssatzung>

Friedhofssatzung Kehl

Friedhofssatzung der Stadt Kehl vom 30.11.2011

In der Fassung der Änderungssatzung vom 04.10.2012*

Quelle: Stadt Kehl, „zitiert in VGH Baden-Württemberg · Urteil vom 29.04.2014 · Az. 1 S 1458/12“, zuletzt Zugriff am 08.05.2018 unter http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&Datum=2014-4&nr=18106&pos=1&anz=23

Friedhofssatzung der Stadt Kehl vom 26.07.2016

In der Fassung der Änderungssatzung vom 30.11.2016

Quelle: Stadt Kehl, zuletzt Zugriff am 07.05.2018 unter <https://www.kehl.de/media-stadt/docs/ortsrecht/friedhofssatzung.pdf>

BESTATTUNGSGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Aktuelle Fassung

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt Zugriff am 08.05.2018 unter <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BestattG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

Bestattungsgesetz Baden-Württemberg, Änderung 2012 Drucksache 15 / 1648

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt Zugriff am 08.05.2018 unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/1000/15_1648_D.pdf

Gesetzesentwurf zur Änderung des BestattG – Drucksache 15/7553

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt Zugriff am 08.05.2018 unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7553_D.pdf

STELLUNGNAHMEN

Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf – Drucksache 15/7679

Quelle: Landtag Baden-Württemberg, zuletzt zugegriffen am 08.05.2018 unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7679_D.pdf

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Quelle: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, zuletzt zugegriffen am 24.08.2018 unter http://www.vz-bw.de/site/default/files/2018-08/VZ_BW_Faire_Grabsteine.pdf

METHODE FALLSTUDIE

Franz-Josef Kaiser: Grundlagen der Fallstudiendidaktik – Historische Entwicklung – Theoretische Grundlagen – Unterrichtliche Praxis. In: Franz-Josef Kaiser (Hrsg.): Die Fallstudie – Theorie und Praxis der Fallstudiendidaktik. Band 6, Bad Heilbrunn, 1983, S. 9 – 34

Franz-Josef Kaiser und H. Kaminski: Methodik des Ökonomie-Unterrichts. Grundlagen eines handlungsorientierten Lernkonzepts. Bad Heilbrunn 1999

REALISIERUNG DER LEITPERSPEKTIVE VERBRAUCHERBILDUNG		
<p>In dieser Unterrichtseinheit erstellen Schülerinnen und Schüler anhand des verbraucherpolitischen Konflikts „Erkennbarkeit von Produkteigenschaften“ eine Fallstudie. Die SuS setzen sich dabei am Beispiel der Produkteigenschaft „ohne ausbeuterische Kinderarbeit“ mit der Problematik auseinander, wie durch politische Entscheidungen die selbstbestimmte Kaufentscheidung für jene Produkteigenschaften sichergestellt werden kann, die für Verbraucher am Produkt nicht erkennbar sind.</p>		
EINORDNUNG IN DEN BILDUNGSPLAN		
Kategorie	3.1.1	Gesellschaft
Unterkategorie	3.1.3.6	Problemlösefähigkeit des politischen Systems – eine Fallstudie
Inhaltliche Kompetenz	(1)	Anhand eines aktuellen politischen Konflikts (z. B. Umwelt-, Verbraucher-, Energiepolitik, Digitalisierung, Migration, Verschuldung, demografischer Wandel, Friedenssicherung) eine Fallstudie erstellen.
Konkretisierende/r Begriff/e		Finanzen und Vorsorge
Bezug zu den prozessbezogenen Kompetenzen	2.1.2	Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Sach-, Konflikt- und Problemlagen anhand grundlegender sozialwissenschaftlicher Kategorien untersuchen (zum Beispiel Problem, Akteure, Interessen, Konflikt, Macht, Legitimation).
	2.1.5	Selbstständig problemorientierte Fragestellungen formulieren sowie Hypothesen aufstellen und auf ihre sachliche Richtigkeit hin untersuchen.
	2.1.6	Bei der Untersuchung von Sach-, Konflikt- und Problemlagen unterschiedliche Bereiche berücksichtigen (Gesellschaft, Wirtschaft, Politik).
	2.1.7	Bei der Untersuchung politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Sach-, Konflikt- und Problemlagen unterschiedliche Perspektiven berücksichtigen (individuelle, öffentliche, systemische).
	2.2.2	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven eigenständig Urteile kriterienorientiert formulieren (zum Beispiel Effizienz, Effektivität, Legalität, Legitimität, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Transparenz, Repräsentation, Partizipation) und dabei die zugrunde gelegten Wertvorstellungen offenlegen.

	2.2.5	Begründete Vorschläge zur Bewältigung von politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problemen formulieren.
	2.4.1	Selbstständig Recherchetechniken nutzen und auch an außerschulischen Lernorten (zum Beispiel Parlament, Rathaus, Gericht) Informationen gewinnen und verarbeiten.
	2.4.8	In elementarer Form sozialwissenschaftlich arbeiten (zum Beispiel eine Erkundung, Expertenbefragung, Meinungsumfrage oder ein Interview durchführen, auswerten und präsentieren).
	2.4.9	Fallstudien erstellen und die Ergebnisse präsentieren (Erkennen von Problemen, Informationsgewinnung, Problemlösung/Entscheidung und Ermitteln alternativer Lösungsvarianten, Lösungskritik).
PROJEKT-/ UNTERRICHTSABLAUF		
Zeitaufwand		5 – 6 Schulstunden
Materialart		Fallstudie (Case-Problem-Method)
Einstieg		Der Einstieg erfolgt mit dem Aufgabenblatt „Einstieg“. Anhand des Beispielbildes eines Pflastersteins werden die verschiedenen Produkteigenschaften des Steins hinsichtlich deren Erkennbarkeit mit den SuS erarbeitet. Plastischer wird der Einstieg, indem ein Pflasterstein oder ein anderer bearbeiteter Naturstein verwendet wird.
Erarbeitungsphase I		Die erste Phase (Konfrontation) findet im Plenum statt. Die SuS werden mit dem Fall konfrontiert und lesen den Text ‚Die Sache mit dem fairen (Grab-) Stein: eine Fallstudie‘. Mit Hilfe der Leitfragen wird der Text bearbeitet. Anschließend können noch offene Fragen im Plenum geklärt werden.

Erarbeitungsphase II		In der zweiten Phase (Information) finden sich die SuS in Kleingruppen zusammen. Die Kleingruppen bilden den Ausschuss für Soziales des Landtags und befassen sich nun mit dem Fall. Dafür müssen sie sich mit relevanten Informationen auseinandersetzen. Dies umfasst den Gesetzesentwurf des Bestattungsgesetzes (§ 15) und die Stellungnahmen verschiedener Organisationen zu diesem Entwurf. Der Entwurf wird zunächst gelesen und anhand der Fragen bearbeitet. Anschließend werden die einzelnen Stellungnahmen auf die Ausschussmitglieder verteilt, von diesen gelesen, zusammengefasst und dann dem Ausschuss präsentiert, um einen gleichen Informationsstand herzustellen.
Erarbeitungsphase III		In der dritten Phase (Exploration) werden denkbare Handlungs- und Lösungswege entworfen und diskutiert. Dazu werden das zentrale verbraucherpolitische Problem, der Gesetzesentwurf, die Gründe für das Scheitern und die Positionen der beteiligten Organisationen berücksichtigt. Zur Übersicht können die verschiedenen Positionen in einer Mind-Map dargestellt werden.
Erarbeitungsphase IV		In der vierten Phase (Resolution) muss der Ausschuss einen Beschluss fassen. Die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten werden abschließend diskutiert und anschließend eine Entscheidung getroffen, die in einem Beschluss verschriftlicht wird.
Erarbeitungsphase V		In der fünften Phase (Disputation) muss der Ausschuss seinen Beschluss im Plenum des Landtags (Klasse) vorstellen und verteidigen. Dazu werden Argumente für den Beschluss gesammelt und sich auf mögliche Gegenargumente vorbereiten. Abschließend werden die verschriftlichten Beschlüsse aller Ausschüsse auf einem Plakat festgehalten und somit dokumentiert.
Erarbeitungsphase VI		In der letzten Phase (Kollation) wird kein Vergleich mit der tatsächlichen realen Entscheidung getroffen, da diese Entscheidung aktuell (Stand Mai 2018) nicht vorliegt. Die Schüler reflektieren und sammeln stattdessen vergleichbare mögliche Anwendungsfelder (bspw. Tierwohl) und können gegebenenfalls ihre Lösungsvorschläge auf weitere verbraucherpolitische Fragestellungen übertragen.

Ergebnissicherung		Erfolgt mit Hilfe der Aufgabenblätter und dem Plakat mit den Beschlüssen der unterschiedlichen Ausschüsse für Soziales.
Vorkenntnisse		<ul style="list-style-type: none"> • Vorkenntnisse über das politische System in Baden-Württemberg wären wünschenswert. • Gruppenarbeit und Präsentation
Fächerübergreifende Aspekte		Verknüpfungen bestehen im Fach Ethik mit unserem Material „Tierwohl erkaufen?“.
Kommentar		<p>Eine Veränderung des Niveaus kann zum einen durch das Weglassen von Hilfsmitteln wie Leitfragen oder zum anderen den vorgegeben Aufgabenblättern oder durch die Arbeit mit den Originaltexten erfolgen. Mit Hilfe der beigelegten Link- und Quellensammlung können die Originaldokumente schnell gefunden und kostenfrei heruntergeladen werden.</p> <p>Der reale Hintergrund der vorliegenden Fallstudie ist die Diskussion um die Änderung des § 15 Absatz 3 des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes, mit welchem den Kommunen ermöglicht werden soll, auf ihren Friedhöfen die Verwendung nur solcher Grabsteine zulassen zu können, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit produziert wurden.</p> <p>Die SuS bilden in dieser Fallstudie den Landtagsausschuss, der die gesetzliche Lösung erarbeiten soll. Die Bearbeitung mündet in eine Lösung, mit der es den Verbrauchern ermöglicht wird, ihre Kaufentscheidung auch bei nicht erkennbaren Produkteigenschaften zu treffen.</p> <p>Da die vorliegende Fallstudie auf einer realen, bisher ungelösten, politischen Lösungsfindung eines Informationsproblems basiert, gibt es keine Lösung, mit der die Schülerlösungen verglichen werden könnten. Bei Vertrauenseigenschaften bieten sich gesetzliche Regelungen zur Kennzeichnung und Kontrolle der Einhaltung der Regelungen als Lösung an.</p>

IMPRESSUM

Das Unterrichtsmaterial wurde Ihnen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

Mehr Informationen zur Finanzierung unserer Unterrichtsmaterialien:
www.vz-bw.de/transparenzerklaerung

Hat Ihnen das Material gefallen?
Wurden Ihre Erwartungen erfüllt?
Wir freuen uns über Ihr Feedback.

KONTAKT

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Team Verbraucherbildung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

bildung@vz-bw.de
www.vz-bw.de/leitperspektive

Gefördert durch das Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Gefördert
durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

verbraucherzentrale

Baden-Württemberg